

## VORLESUNG FINANZRECHT 2

Christoph Urtz

07.08.2020

16:00–17:00

ONLINE-KLAUSUR

1. Geben Sie Ihre Antworten nicht hier, sondern ausschließlich auf dem Klausurbogen (versendet und auf PlusOnline unter „Zusatzinformationen“).
2. Formulieren Sie unbedingt **GANZE SÄTZE!** Eine Lösung bloß in Stichworten wird ausnahmslos nicht akzeptiert und führt zu einer negativen Beurteilung!
3. Nehmen Sie – bei sonstigem völligem Punkteverlust – **a.** eine juristisch saubere **Subsumtion** des Sachverhalts unter die einschlägige(n) Rechtsnorm(en) vor, und **b.** bezeichnen Sie diese Rechtsnormen auf das **genaueste** (§, Abs, Z, lit, TS).
4. Keine (längeren) wörtlichen Zitate des Gesetzestextes (die genaue Bezeichnung der §, Abs, Z, lit, TS ist ausreichend)!

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studium:  Diplomstudium Rechtswissenschaften

Bachelorstudium Recht und Wirtschaft

Aufgabe	erreichbare Punkte	erreichte Punkte
1	19	
2	19	
3	12	
<b>Summe</b>	<b>50</b>	

0,00 – 25,00	nicht genügend
25,5 – 31,5	genügend
32 – 38,00	befriedigend
38,5 – 44,5	gut
45,00 – 50,00	sehr gut

Die Vorlesungsklausur wird mit \_\_\_\_\_ beurteilt.

Die Lösungsskizze soll Ihnen als Orientierung dienen. Als Klausurantworten sind die Antworten bereits deswegen unzureichend, weil wir in der Klausur eine (begründete) Subsumtion erwarten.

1. (19 P) Die Graukatz GmbH & Co KG ist zu 80% an der Tochtergesellschaft Schwarzkatz GmbH beteiligt. Unternehmensgegenstand der Graukatz GmbH & Co KG ist die Produktion von hochwertigem Katzenfutter. Die Tätigkeit der Schwarzkatz GmbH besteht darin, dass sie dieses Katzenfutter auf dem mitteleuropäischen Markt (= CEE-Staaten) vertreibt. Einer der beiden – zur Gesamtvertretung befugten – Geschäftsführer der Schwarzkatz GmbH ist auch der einzige Geschäftsführer der Graukatz GmbH & Co KG.

a. (5 P) Die Graukatz GmbH & Co KG liefert im Jahr 2020 an die Schwarzkatz GmbH Katzenfutter, deren Verkaufspreis laut Rechnung (die den Anforderungen des § 11 UStG entspricht) EUR 500.000,- netto beträgt. Wie ist der Sachverhalt umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen?

*§ 2 Abs 2 Z 2 UStG 1994, nicht steuerbarer „Innenumsatz“, § 11 Abs 14 UStG, § 11 Abs 12 UStG*

b. (5 P). Die Schwarzkatz GmbH importiert ebenfalls im Jahr 2020 Dosen um EUR 100.000,- netto vom Schweizer Hersteller Boite SA (société anonyme = einer österreichischen Aktiengesellschaft vergleichbar). Die Dosen werden durch die eigenen LKWs und Angestellten von Schwarzkatz aus der Schweiz geholt und nach Österreich transportiert. Wie ist der Sachverhalt umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen?

*§ 1 Abs 1 Z 3 UStG, keine Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage Zollwert (§ 5 Abs 1 UStG), Steuersatz iHv 20%, Umsatz ist Graukatz GmbH & Co KG zuzurechnen*

c. (9 P) Die Schwarzkatz GmbH gibt als Folge des oben unter b.) erwähnten Sachverhalts in ihrer Umsatzsteuererklärung für 2020 eine Umsatzsteuerzahl-last iHv EUR 20.000,- an. Daraufhin wird im Jahr 2021 ein erklärungs-gemäßer Umsatzsteuerbescheid erlassen, der rechtskräftig wird. In späteren Jahren

kommt das zuständige Finanzamt im Zuge einer Außenprüfung zur Ansicht, dass die EUR 20.000,- Umsatzsteuerzahllast für 2020 zu Unrecht festgesetzt wurden.

Diskutieren Sie: Warum beurteilt das Finanzamt die Festsetzung als unrichtig?

Durch welches Rechtsinstrument bzw durch welchen Rechtsbehelf kann das Finanzamt – als Folge der Außenprüfung – die Rechtskraft des USt-Bescheides 2020 durchbrechen, und bis wann ist dies möglich?

*Umsatz ist Graukatz GmbH & Co KG zuzurechnen (detailliertere Begründung: Gem § 12 Abs 1 Z 2 UStG kann zwar „der Unternehmer“ für „Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind“ die entrichtete EUST als Vorsteuer abziehen. Ein solcher zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer ist aber nur der Organträger und nicht die Organgesellschaft. Daher müssen die Umsätze auch deswegen dem Organträger zugerechnet werden, da nur dieser zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.), § 303 Abs 1 lit b BAO, § 207 Abs 2 iVm § 208 Abs 1 lit a iVm § 209 Abs 1 BAO*

- 2. (19 P)** Anton bittet die Rechtsanwältin Renate, für ihn als (verdeckte) Treuhänderin eine Liegenschaft vom Eigentümer Sebastian zu erwerben. Dazu schließt er mit Renate am 20.4.2020 einen Treuhandvertrag ab. Renate kauft von Sebastian mit Kaufvertrag vom 30.6.2020 die Liegenschaft, die ihr (durch Übergabe der Schlüssel) sofort übergeben wird; gemäß dem Treuhandvertrag überweist Anton an Renate am 5.7.2020 den von ihr als Treuhänderin an Sebastian zu zahlenden Kaufpreis iHv EUR 1,000.000- (ohne Steuern und Gebühren).

Am 24.7.2020 fragt Renate Anton, ob es für ihn vorstellbar sei, dass er ihr die Liegenschaft überlässt. Schweren Herzens willigt Anton ein; mit Übergabevertrag/Auflösung des Treuhandvertrages vom 31.7.2020 vereinbaren Anton und Renate, dass die Liegenschaft für eine Gegenleistung iHv 1,050.000 im Eigentum der Renate verbleiben soll.

- a.** Beurteilen Sie umfassend die Grunderwerbsteuerpflicht aller Erwerbsvorgänge (Tatbestand, Bemessungsgrundlage und Steuersatz). Gehen Sie auch auf eine mögliche Nichtfestsetzung/Abänderung sowie Anrechnung der GrEST ein. **[12 P]**

*Siehe Folien Teil 1 (GrESt), S 54 ff; Auflösung Treuhand: § 1 Abs 2 GrEStG 1987, Grunderwerbsteuer iHv 36.750 € (§ 4 Abs 1 iVm § 5 iVm § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG), § 17 GrEStG, Grunderwerbsteuer iHv nur 1.750 € (§ 1 Abs 4 GrEStG)*

- b.** Beurteilen Sie lediglich den folgenden Vorgang (siehe oben) und beantworten Sie die folgenden Fragen: Renate kauft von Sebastian mit Kaufvertrag vom 30.6.2020 die oben erwähnte Liegenschaft. Kann Renate die GrESt selbstberechnen? Bis wann muss die GrESt-Selbstberechnung erfolgen? **[3 P]**

*bis zum 15.8.2020 (§ 11 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 GrEStG)*

- c.** Anlässlich einer Außenprüfung beim Selbstberechner, die am 1.8.2021 abgeschlossen ist, erfährt das Finanzamt, dass die GrESt-Selbstberechnung (siehe oben b.) in unrichtiger Weise zu niedrig erfolgt ist.

Was kann das Finanzamt tun, und bis wann? Haftet der Selbstberechner für die unrichtige Berechnung? **[4]**

*§ 201 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 BAO, § 13 Abs 4 GrEStG*

- 3. (12 P)** Cäsar lebt in der Gemeinde Wagrain im Bundesland Salzburg. Der Bürgermeister Wagrains schreibt ihm mit Bescheid für den Besitz seines „Kampfhundes“ (§ 2 der Hundesteuer-Verordnung der Gemeinde Wagrain auf der Grundlage des Salzburger Landeshundesteuergesetzes) EUR 100,- Hundesteuer vor. Cäsar empfindet dies als ungerecht, da sein Hund – ein Pitbull-Terrier – kein „Kampfhund“ sei, und daher die Hundesteuer (gemäß § 1 der erwähnten Hundesteuer-Verordnung) nur EUR 50,- betrage.

- a. (2 P)** Wie sind die Hundesteuer-Verordnung der (kleinen) Gemeinde Wagrain und die darin vorgeschriebene Hundesteuer finanzverfassungsrechtlich einzuordnen?

*Folien Teil 3-1, S 9 f*

- b. (6 P)** Bezeichnen Sie das Rechtsmittel, das Cäsar erheben kann, sowie das anwendbare Verfahrensrecht und stellen Sie den folgenden (administrativen und gerichtlichen) Instanzenzug vollständig dar (unter der Prämisse, dass der Salzburger Landesgesetzgeber einen 2-stufigen administrativen Instanzenzug gesetzlich vorgesehen hat).

*Folien Teil 3-1, S 21 und 26 f*

- c. (2 P) Cäsar empfindet es außerdem als ungerecht, dass – selbst wenn sein Pitbull-Terrier als Kampfhund einzustufen sei – dieser aufgrund der genannten Verordnung höher besteuert wird als normale Hunde. Was meint Cäsar damit - in welchem Recht bzw welchen Rechten könnte er verletzt sein? Wer entscheidet inhaltlich über diese Rechtsverletzung?

*Art 2 StGG, Art 7 B-VG, allenfalls Art 5 StGG, VfGH*

- d. (2 P) Cäsar behauptet gegenüber dem Bürgermeister Wagrains fälschlich, sein Pitbull-Terrier sei ihm weggelaufen, weswegen keine Hundesteuerpflicht (mehr) besteht. Hat er mit finanzstrafrechtlichen Folgen zu rechnen, und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

*§ 2 Abs 1 FinStrG*